

Naturschutzgebiet im Verfahren „Treplin – Alt Zeschdorfer Fließtal“

Kurzbeschreibung

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst einen zwischen dem Kleinen Trepliner See bei Treplin und dem Schlossee bei Hohenjesar liegenden Teil einer eiszeitlich entstandenen Schmelzwasserrinne im Osten der Lebuser Moränenplatte (Landkreis Märkisch-Oderland). Die Rinne ist als relativ enges Tal in die umgebende Endmoränenlandschaft eingeschnitten und wird heute von dem über weite Strecken naturnah ausgebildeten Alt Zeschdorfer Mühlenfließ durchströmt. Gewässerbegleitend wachsen verbreitet naturnahe erlenreiche Feuchtwälder. Daneben sind am Fließ an einigen Stellen Seggenriede, schilfriche Röhrichte und feuchte Staudenfluren vorhanden. Diese sind überwiegend aus ehemaligen Feuchtwiesen nach deren Nutzungsaufgabe hervorgegangen. Auch einige der Erlenwälder stocken auf früheren Wiesenstandorten.

Bei Treplin wurde am Fließ bis vor wenigen Jahrzehnten eine Wassermühle betrieben („Trepliner Mühle“). Heute ist nur noch eine Ruine erhalten um deren Restaurierung sich derzeit ein örtlicher Verein bemüht. Der ehemalige Mühlenteich ist verlandet. Mit der „Herrenmühle“ befindet sich im Ostteil des Schutzgebiets eine weitere ehemalige Mühle (Gebäude mit umgebenden Gartenflächen nicht Bestandteil des NSG i. V.). Der Herrenmühle vorgelagert befindet sich eine heute größtenteils aufgegebene Teichanlage, die ehemals der Karpfenzucht diente. Aufgrund defekter Dämme sind mehrere fließaufwärts gelegene Teiche inzwischen ohne Wasser. Röhrichte und junge Erlenbestände prägen dort das Bild. In den noch Wasser gefüllten Teichen gibt es üppige Wasserpflanzenfluren und randliche Verlandungsvegetation. Ähnlich strukturiert ist der in das Schutzgebiet einbezogene Teil des Schlossees westlich des Wededamms nach Hohenjesar. In das NSG integriert wird außerdem ein vegetationsreiches, zeitweilig austrocknendes Kleingewässer in einem kleinen Seitental bei Treplin.

Die im Schutzgebiet liegenden Bereiche der Talhänge sind nahezu durchgängig bewaldet. Verbreitet sind laubholzgeprägte, strukturreiche und teilweise altbaumreiche Wälder in unterschiedlicher Artenzusammensetzung. Forstlich eingebrachte Nadelhölzer spielen nur stellenweise eine größere Rolle. Aktuell noch genutzte Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland) sind nur in geringem Umfang im geplanten NSG enthalten.

Schutzgründe (siehe auch § 3 Entwurf Rechtsverordnung zum NSG)

Die Unterschutzstellung dient dem Ziel den oben geschilderten landschaftstypischen Komplex naturnaher Biotope einer eiszeitlichen Rinne zu erhalten und zu entwickeln. Er ist Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt. Zahlreiche überregional bedrohte Arten unter anderem der Säugetiere, Vögel, Amphibien und Kleintiere finden hier einen Rückzugsraum.

Einige Lebensraumtypen des Gebiets sind im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU-Kommission („FFH-Richtlinie“, Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt – so verschiedene Wald- und Gewässertypen. Für diese europaweit bedrohten Lebensräume schreibt die FFH-Richtlinie die Einrichtung besonderer Schutzgebiete vor. Gleiches gilt für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Dazu gehören im Gebiet Fischotter, Biber und Rotbauchunke sowie mehrere Schneckenarten der Feuchtgebiete. Das Gebiet wurde bereits 1998 vom Land Brandenburg als Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 an die EU-Kommission gemeldet und von dieser bestätigt. Gemäß der FFH-Richtlinie trifft der Mitgliedsstaat die geeigneten Maßnahmen um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der der Habitate von Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden. Das Bundesnaturschutzgesetz gibt den Rahmen zum Schutz der Gebiete vor. Der erfolgt hier durch die Unterschutzstellung als NSG.

Innerhalb des Schutzgebiets soll in bestimmten Teilbereichen („Zone 1“) eine weitgehend ungestörte Entwicklung von Wald- und Gewässerlebensräumen ermöglicht werden. Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum des Landes oder von Naturschutzstiftungen und -verbänden.

Regelungen zur Umsetzung der Schutzziele (siehe auch §§ 4 bis 6 Entwurf Rechtsverordnung zum NSG)

§ 4 der Rechtsverordnung enthält einen Katalog von allgemeinverbindlichen Verboten. Dieser umfasst Handlungen die die genannten Schutzgüter des Gebietes in jedem Falle beeinträchtigen können. Dazu gehören Verbote, zum Beispiel für den Bau von Gebäuden und Verkehrseinrichtungen, die Veränderung von Boden und Wasserhaushalt, das Betreten und Befahren des Gebiets außerhalb von Wegen, die Ausbringung von Abfällen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln usw.

In § 5 der Rechtsverordnung werden bestimmte Nutzungen und Handlungen von den Verboten des § 4 freigestellt, teilweise unter Benennung von dabei zu beachtenden Maßgaben. Für einige Handlungen ist zuvor die Genehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland einzuholen um sicherzustellen, dass die Naturschutzziele nicht beeinträchtigt werden.

So bleibt die bisherige landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter Beachtung der aufgeführten Maßgaben zur Grünlandbewirtschaftung (Begrenzung der Besatzdichte von Weidetieren, Düngeverbot usw.) weiterhin zulässig. Sofern die aufgeführten Maßgaben zu Ertragseinbußen führen, können diese auf Antrag nach der „Art.38-Richtlinie“ (Förderrichtlinie auf Grundlage von Artikel 38 der Verordnung [EG] 1698/2005) ausgeglichen werden.

Auch die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung wird außerhalb der Zone 1 grundsätzlich von den allgemeinen Verboten freigestellt. Maßgaben beziehen sich auf die Gehölzartenwahl bei der Bestandesverjüngung, Erntemethoden sowie den Erhalt und die Entwicklung von ökologisch wertvollem Alt- und Totholz. Dafür können teilweise auch Förderrichtlinien des Landes in Anspruch genommen werden.

Weitere Freistellungen des § 5 betreffen unter anderem die fischereiliche und jagdliche Nutzung des Gebietes, die Angelfischerei, die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Leitungen und Gewässern sowie Maßnahmen zur Katastrophenabwehr.

In § 6 des Entwurfs der Rechtsverordnung werden weitere Maßnahmen aufgeführt, die Eigentümern, Nutzern, Behörden, Vorhabensträgern, Verbänden usw. als Orientierung dienen sollen welche weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzziele geeignet sind. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Fließgewässern und zur Entwicklung naturnaher Wälder. Sie sind für Private unverbindlich. Ihre Umsetzung bedarf der Abstimmung mit betroffenen Flächeneigentümern und Nutzungsberechtigten sowie ggf. fachrechtlicher Genehmigungen.

Grundsätzlich besteht gemäß § 7 der Rechtsverordnung auf Antrag die Möglichkeit einer Befreiung von den Schutzvorschriften. Die Befreiungsvoraussetzungen werden in § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes definiert (z. B. überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art).